

Neufassung der
RICHTLINIEN
zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Georgsmarienhütte

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 30.04.2020 die Neufassung der nachstehenden Richtlinien beschlossen:

I. VORBEMERKUNGEN

Die Stadt Georgsmarienhütte fördert die Aktivitäten der Jugendarbeit im Stadtgebiet aufgrund der §§ 11 und 12 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der §§ 74 und 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe - im Rahmen der nachstehend aufgeführten Bezuschussungsmöglichkeiten, vorbehaltlich von Vorschriften des Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII).

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gezahlt werden.

Die jugendpflegerischen Maßnahmen sind von qualifizierten GruppenleiterInnen durchzuführen. Das setzt Kenntnisse in den Grundlagen von Gruppenpädagogik, im Bereich des Jugendschutzes und der Aufsichtspflicht, der Ersten Hilfe und in Versicherungsfragen voraus. Die gültige JugendleiterIn Card (JuLeiCa) ist bei Erstanträgen einmalig zusammen mit der Abrechnung in Kopie beizufügen; bei Folgeanträgen genügt die Angabe des Namens mit entsprechender JuleiCa – Nr..

Es können nur die in der Stadt Georgsmarienhütte ansässigen Jugendorganisationen gefördert werden.

Bei nichtörtlichen Trägern, die die Jugendarbeit im Stadtgebiet fördern, gilt in begründeten Fällen eine Ausnahmeregelung.

Es werden Zuschüsse für die Teilnehmenden gezahlt, die bei der Stadt Georgsmarienhütte ordnungsbehördlich gemeldet sind. Es gilt die Mindestanzahl der Teilnehmenden von 5 förderungswürdigen Personen.

Schulen und schulische Veranstaltungen sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich parteipolitischen, religiösen oder beruflichen Zwecken dienen sowie Maßnahmen der Erholungsfürsorge für Kinder und Jugendliche.

Je angefangene 8 Teilnehmende - einschließlich GruppenleiterInnen - wird ein(e) GruppenleiterIn ohne Altersbegrenzung gefördert. Bei gemischten Gruppen werden mindestens eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter gefördert.

Für eine Maßnahme der Jugendarbeit, für die nach diesen Richtlinien Zuschüsse gezahlt werden, kann nur eine einmalige Förderung beantragt werden. Zuschüsse werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die Verantwortung hierfür liegt beim Träger der einzelnen Maßnahme.

Die AntragstellerInnen sind gehalten, die preiswertesten Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile in Anspruch zu nehmen.

Die Zuschüsse der Stadt Georgsmarienhütte dienen dazu, den Eigenanteil der Teilnehmenden gering zu halten. Bei Maßnahmen, bei denen eine altersübergreifende Teilnahme nicht auszuschließen ist, sollten die Zuschüsse den förderungsberechtigten Teilnehmenden zu Gute kommen.

Eine Förderung erfolgt maximal bis zur Höhe der kostendeckenden Finanzierung der Maßnahme. Bei der Berechnung bleiben Bundes-, Landes- und andere kommunale Mittel anrechnungsfrei.

Antragsverfahren:

Spätestens 1 Monat vor Beginn ist die Maßnahme bei der Stadt Georgsmarienhütte anzumelden. Die Anmeldung muss Aufschluss geben über:

1. Art der Maßnahme,
2. Beginn und Ende der Maßnahme,
3. voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden,
4. Ort der Maßnahme,

Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme müssen der Stadt Georgsmarienhütte prüfungsfähige Unterlagen zur Abrechnung vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung vor Ablauf der Zweimonatsfrist schriftlich beantragt werden.

Prüfungsfähige Unterlagen einschließlich der Belege der betreffenden Maßnahme sind vom Träger für einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren. In diesem Zeitraum steht der Stadt Georgsmarienhütte das Recht zur Überprüfung der gesamten Abrechnungsunterlagen zu.

Vor Bewilligung von Zuschüssen der Stadt ist die Stellungnahme des Stadtjugendringes - Finanzausschuss - einzuholen. Sollte die Stellungnahme des Finanzausschusses nicht die Zustimmung der Verwaltung finden, wird der Antrag den zuständigen politischen Gremien der Stadt Georgsmarienhütte zur Entscheidung vorgelegt.

Diese Richtlinien sollen den Jugendorganisationen zur Kenntnis gegeben werden. Werden die geforderten Nachweise nicht erbracht, so kann die Stadt Georgsmarienhütte eine Bezuschussung ablehnen bzw. gezahlte Zuschüsse zurückfordern.

II. BEZUSCHUSSUNGSMÖGLICHKEITEN

1. Wandern, Fahrten und Lager im Inland

| | |
|---|---|
| Zuschussbetrag: | 3,00 € je Tag und TeilnehmerIn / GruppenleiterIn 4,50 € je Tag und GruppenleiterIn mit gültiger JuLeiCa |
| Mindestdauer: | 2 Tage; mindestens eine Übernachtung, der An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt und bezuschusst |
| Höchstdauer: | 21 Tage |
| Höchstalter für Teilnehmende: | 26 Jahre |
| Mindestanzahl der Teilnehmenden: | 5 Personen |
| Abrechnungsunterlagen: | 1. Abrechnungsvordruck 2. Aufenthaltsbestätigung 3. eigenhändig unterschriebene Liste der Teilnehmenden |

2. Wandern, Fahrten und Lager im Ausland

| | |
|---|---|
| Zuschussbetrag: | 3,00 € je Tag und TeilnehmerIn / GruppenleiterIn 4,50 € je Tag und GruppenleiterIn mit gültiger JuLeiCa |
| Mindestdauer: | 2 Tage; mindestens eine Übernachtung, der An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt und bezuschusst |
| Höchstdauer: | 21 Tage |
| Alter der Teilnehmenden: | 7 bis 26 Jahre |
| Mindestanzahl der Teilnehmenden: | 5 Personen |
| Abrechnungsunterlagen: | 1. Abrechnungsvordruck 2. Aufenthaltsbestätigung 3. eigenhändig unterschriebene Liste der Teilnehmenden |

3. Internationale Begegnungen

Internationale Jugendarbeit will durch Begegnungen und gemeinsames Engagement Kenntnisse über andere Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln. Sie will bestehende Vorurteile abbauen und das Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, sich verantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung einzusetzen. Eine Maßnahme kann nur dann als internationale Begegnung gefördert werden, wenn die Partnergruppe genannt, ein gemeinsames Programm ausgearbeitet und mindestens 50 % der Programmtage gemeinsam verbracht werden. Veranstaltungen, die überwiegend anderen Zwecken der Jugendarbeit dienen, sind keine internationalen Jugendbegegnungen in diesem Sinne. Sie fallen unter die Zuschussung „Wandern, Fahrten, Lager im Ausland“.

Bei internationalen Begegnungen mit Gruppen aus Orten, zu denen die Stadt Georgsmarienhütte Freundschafts- bzw. Partnerschaftsbeziehungen unterhält, gelten für Vereine und Verbände gesonderte Richtlinien der Stabsstelle des Bürgermeisters, Sachgebiet Kultur. Anträge sind dort einzureichen.

4. JuLeiCa-Lehrgänge

Lehrgänge können nur dann als Jugendgruppenleiterlehrgänge gefördert werden, wenn sie ausschließlich der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden der Jugendarbeit dienen. Bei der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden der Jugendarbeit müssen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die in der Gruppenarbeit verwendet werden können.

Aufbaulehrgänge können nur dann gefördert werden, wenn mindestens 50 % der Teilnehmenden eine JugendleiterIn Card (JuLeiCa) haben.

Die Lehrgänge müssen von qualifizierten Personen geleitet werden. Hierbei wird ein in sich geschlossenes Programm mit mindestens sechs Stunden Bildungsarbeit je Tag vorausgesetzt. Tage mit weniger als sechs Stunden Bildungsvermittlung können anteilig gefördert werden.

Werden Referentinnen/Referenten für den Lehrgang benötigt, können diese mit 30,00 € pro Tag, je nach Lehrgangsdauer jedoch nur mit maximal 120,00 € bezuschusst werden. Bezüglich der Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden Referentinnen/Referenten als normale Teilnehmende angesehen und sind dementsprechend in der Liste der Teilnehmenden aufzuführen. Die Qualifikation der Referentinnen/Referenten ist in Bezug auf das Lehrgangsthema durch entsprechende Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

Zuschussbetrag: 7,00 € je TeilnehmerIn / GruppenleiterIn und effektivem Lehrgangstag, höchstens jedoch 50 % der Gesamtkosten des Lehrgangs.

Minstdauer: ein effektiver Lehrgangstag (= 6 Stunden Bildungsarbeit)

Alter der Teilnehmenden: 15 Jahre - unbegrenzt

Mindestanzahl der Teilnehmenden: 5 Personen

Abrechnungsunterlagen:

1. Abrechnungsvordruck
2. Aufenthaltsbestätigung
3. eigenhändig unterschriebene Liste der Teilnehmenden
4. zeitlich geordnetes ausführliches Lehrgangsprogramm
5. Kostenzusammenstellung (mit Rechnungsbelegen)
6. ggf. Nachweis für Referentinnen/Referenten (Qualifikationsbescheinigung und Honorarbeleg)

5. Jugendbildungsmaßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildungsarbeit mit allgemeiner, sozialer, kultureller, religiöser und technischer Bildung. Hierbei wird ein in sich geschlossenes Programm mit mindestens sechs Stunden Bildungsarbeit je Tag vorausgesetzt. Tage mit unter sechs Stunden Bildungsvermittlung können anteilig gefördert werden.

Werden Referentinnen/Referenten für den Lehrgang benötigt, können diese mit 30,00 € pro Tag, je nach Lehrgangsdauer jedoch nur mit maximal 120,00 € bezuschusst werden. Bezüglich der Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden Referentinnen/Referenten als normale Teilnehmende angesehen und sind dementsprechend in der Liste der Teilnehmenden aufzuführen. Die Qualifikation der Referentinnen/Referenten ist in Bezug auf das Lehrgangsthema durch entsprechende Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

| | |
|---------------------------------|---|
| Zuschussbetrag: | 4,00 € je TeilnehmerIn / GruppenleiterIn und effektivem Lehrgangstag 4,50 € je GruppenleiterIn mit gültiger JuLeiCa und effektivem Lehrgangstag höchstens jedoch 50 % der Gesamtkosten des Lehrgangs |
| Mindestdauer: | ein effektiver Lehrgangstag (= 6 Stunden Bildungsarbeit) |
| Alter der Teilnehmenden: | 7 bis 26 Jahre Für JugendgruppenleiterInnen mit gültiger JuLeiCa gilt kein Höchstalter. |
| Abrechnungsunterlagen: | 1. Abrechnungsvordruck 2. Aufenthaltsbestätigung 3. eigenhändig unterschriebene Liste der Teilnehmenden 4. zeitlich geordnetes ausführliches Lehrgangsprogramm 5. Kostenzusammenstellung (mit Rechnungsbelegen) 6. ggf. Nachweis für Referentinnen/Referenten (Qualifikationsbescheinigung und Honorarbeleg) |

6. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten und Material für die Jugendarbeit

| | |
|------------------------------|---|
| Gefördertes Material: | 1. Zelte, Zeltmaterial und Zubehör 2. technische Medien/Präsentationsmedien 3. Einrichtungsgegenstände, z.B. Tische, Hocker, Stühle, Schränke 4. Lehr- und Ausbildungsmaterial |
| Zuschussbetrag: | 25 % der Bruttoanschaffungskosten, max. 1.200,00 € pro Jahr und je Orts- bzw. Jugendgruppe des Verbandes bzw. der Kirchengemeinde |
| Antragsverfahren: | 1. formloser Antrag mit Begründung 2. Kostenvoranschlag 3. Finanzierungsplan |

Materialien für die Jugendarbeit dürfen erst dann angeschafft werden, nachdem die Stadt Georgsmarienhütte - nach Stellungnahme durch den Stadtjugendring Georgsmarienhütte e. V. - über den Antrag entschieden hat. Bereits angeschaffte Gegenstände bzw. Materialien werden nicht bezuschusst.

7. Förderung der dem Stadtjugendring Georgsmarienhütte angehörenden Jugendorganisationen

Ein Zusammenschluss der Jugendverbände und Initiativgruppen auf freiwilliger Basis in einem Stadtjugendring ist von besonderer Bedeutung für die politischen Entscheidungsgremien der Stadt Georgsmarienhütte. Um diese Zusammenarbeit zu fördern und die ehrenamtliche Arbeit zum Wohle der Jugend in der Stadt Georgsmarienhütte zu unterstützen, gewährt die Stadt Georgsmarienhütte den Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendringes Georgsmarienhütte als Aufwandsentschädigung für geleistete Arbeit einen Betrag von 3,00 € je eingetragenen bzw. aktivem Mitglied bis zum Alter von 26 Jahren - mindestens jedoch einen Betrag von 50,00 € pro Jahr. Der Abrechnungs- und Auszahlungsmodus ist zwischen der Stadt Georgsmarienhütte und dem Stadtjugendring Georgsmarienhütte zu regeln.

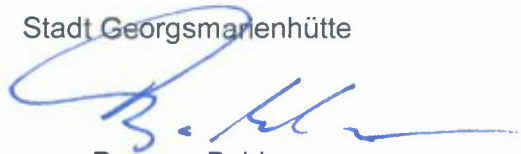
III. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen und über die Bezuschussung von Einrichtungsgegenständen und Geräten für jugendpflegerische Zwecke in der Fassung vom 04.04.2019 außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den 30.04.2020

Stadt Georgsmarienhütte



Dagmar Bahlo
- Bürgermeisterin -